



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg
Simon Hafnerplatz 2
8800 Unzmarkt-Frauenburg

Bearb.: Sabine Köck-Arras
Tel.: +43 (3572) 83201-214
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-35668/2016-78

Judenburg, am 17.03.2026

Ggst.: Verbot vom Feuerentzünden und Rauchen im Wald
Waldbrandverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 13.03.2026 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr ist mit 17.03.2026 in Kraft getreten.

In der Anlage übermittelt Ihnen die Behörde das Bezirks-Verordnungsblatt Nr. 6/2026 vom 16.03.2026 zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Verlautbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Sabine Köck-Arras
(elektronisch gefertigt)

Anlage:
Bezirks-Verordnungsblatt Nr. 6/2026

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-17T09:06:18+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026
Ausgegeben am 16. März 2026
6. Verordnung: BHMT – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald
6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 13. März 2026 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.G.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murtal das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten,

verboten.


§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar. Diese Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bezirkshauptfrau Pözl

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-16T12:23:56+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	